

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/5029**



Landesverband Schleswig Holstein - Vorsitzender -  
Jörg Hanekopf - Försterei Schierenwald - 25551 Lockstedt

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig Holstein  
Herrn Minister Dr. Robert Habeck  
Mercatorstr. 3  
24106 Kiel

Lockstedt, 03.03.2015

**Entwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes  
und des Landesjagdgesetzes**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne folgt der BDF Ihrem Aufruf zur Stellungnahme zu den oben bezeichneten  
Gesetzentwürfen.

Es sei uns vorweg jedoch gestattet grundsätzlich den Umstand zu beklagen, dass jeder  
Regierungswechsel in unserem Land als eine der obersten Prioritäten die Novellierung  
naturschutzfachlicher und waldbaulicher Rahmenbedingungen durch Gesetzesnovellen  
dieses Rechtskreises zum Inhalt hat. Leider ist aus der Vielzahl vergangener Novellen  
wenig substanzieller Fortschritt erwachsen. Wir sehen in dieser Verfahrensweise eine  
nachhaltige Belastung des Vertrauensschutzes für eine auf die Langlebigkeit der Öko-  
systeme und hier besonders des Waldes ausgerichtete Arbeit unserer Mitglieder.

Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

D – Kosten und Verwaltungsaufwand

Kosten:

Die Änderung des Landeswaldgesetzes kann nicht nur zu Kosten im Rahmen der  
Entschädigungsregelung führen. Sie führt auch zu einer deutlichen Wertabschreibung der  
unter Schutz gestellten Flächen. Diese Abschreibung ist finanziell bilanzier- und darstellbar.  
Der Aufwand zur Verkehrssicherung entlang nicht aufgebbarer Wege und Grenzlinien der  
Naturwälder wird in bisher nicht kalkulierbare Höhe steigen.

Auswirkung auf die private Wirtschaft:

Der Aussage, dass der Ertragsverlust aus den Naturwäldern aus anderen Wäldern  
ausgeglichen werden kann, muss mit Nachdruck widersprochen werden. Der  
Auswahlschwerpunkt der Naturwälder in alten Laubwäldern ist weder kurz- noch mittelfristig  
durch die Versorgung aus anderen Wäldern zu kompensieren. Eine Steigerung der Nutzung  
würde darüber hinaus die Naturschutzfunktionalität der Wirtschaftswälder unzumutbar  
belasten. Somit führt der Verzicht auf die Nutzung alter Laubwälder zu einer spürbaren  
Minderung des Angebotes und der Verfügbarkeit. Woher ersatzweise diese wertvollen  
Hölzer kommen, bleibt ebenso unbeantwortet, wie die Folgen für die Arbeitsplätze im Cluster  
Holz, die von der Bereitstellung nachwachsender, heimischer Rohstoffe abhängen.

## Landesnaturenschutzgesetz

### §2 Satz 5

Warum wird die Sollvorschrift des BNatschG in eine Kannvorschrift abgeschwächt, wenn gleichzeitig diese Verfahrensweise vorrangig zu prüfen ist? Sollte diese Abschwächung den Vorrang vertraglicher Vereinbarungen zugunsten ordnungsrechtlicher Festlegungen verändern, wäre dies leicht als Misstrauensvotum gegenüber vertraglichen Regelungen zu interpretieren.

### §8 Satz 14

Wie ist die Kanndefinition des §8 auf die „Verwendung“ von Ödland zu verstehen? Handelt sich der Veränderungswunsch um einen Antragstatbestand? Welche rechtliche Bewertung erfährt die Sukzession solcher Flächen („Waldentstehung“)?

### §8 Satz 15

Der Begriff des Waldmantels ist nicht definiert, besser wäre von Waldrändern und dem Erhalt ihrer Funktionalität zu sprechen. Die Beseitigung von Naturwaldzellen ist in dieser Aufzählung entbehrlich. Aktuell wird nur noch von Naturwäldern gesprochen, der aus den 80er Jahren stammende Begriff der Naturwaldzelle definiert keine besondere Form des Naturwaldes und ist nicht mehr gebräuchlich. Wie jeglicher Wald ist auch der Naturwald (die „Naturwaldzelle“) vor Umwandlung durch das LWG geschützt.

### §8 Absatz 2 Satz 1

Die Änderung des Status von Flächen, die Wald im Sinne des LWG sind, ist auch bei Naturschutzmaßnahmen als Eingriff zu werten, wenn die Fläche durch den Eingriff ihren Waldstatus verliert. Es wird als fatales Signal empfunden, wenn im waldärmsten Flächenland der Bundesrepublik naturschutzfachlich begründete Waldumwandlungen ohne Ausgleichspflicht stattfinden würden und so zu einer negativen Waldflächenbilanz beitragen.

### §21, Absatz1, Satz 6

Eine generelle Unterschutzstellung des Dauergrünlandes könnte in Einzelfällen die Entwicklung (Anlage) anderer schutzwürdiger Lebensgemeinschaften, wie z.B. Au- und Feuchtwälder behindern. Wäre für solche Fälle ein Genehmigungstatbestand denkbar?

### §30, Absatz 2

Hier sei der Hinweis erlaubt, dass „ungenutzte Grundstücke“ häufig in Form von Sukzessions- und Ödlandflächen eine besondere Funktion als Ruhe- und Rückzugsräume für sensible Arten erfüllen. Die praktischen Erfahrungen lehren, dass die Nutzer des Betretungsrechtes selten ihre Pflichten und Verantwortung aus dem Gesetz kennen, aber umso mehr auf ihren liberalen Ansprüchen bestehen.

## Landeswaldgesetz

### §2, Absatz 3

Die rückwärtsgewandte Definition standortheimischer Baumarten auf die letzte nacheiszeitliche Periode wird gerade in der Zeit eines bis dato nicht erlebten Risikos klimatischer Veränderungen als wenig realitätsnah abgelehnt. Den natürlichen Waldgesellschaften sind in den letzten Jahrzehnten mit der Bergulme und der Esche zwei wichtige Baumarten abhanden gekommen. Weitere Baumarten, bis hin zu Erle und Eiche erfahren durch neuartige Schadkomplexe erhebliche Gefährdungen. Vor diesem Hintergrund sollte eine risikobewertende Toleranz gegenüber den Baumarten erfolgen, die sich den neuen Umweltbedingungen als angepasst erweisen. Ihre Beteiligung an stabilen Waldsystemen sollte nicht nur toleriert, sondern in gewissem Umfang als Risikomanagement unserer Wälder und des Ressourcenschutzes verstanden werden.

### §5, Absatz 2, Satz 3

Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff „hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten“ zu verstehen, wer interpretiert „hinreichend“? Die Aussage verwirrt und verunsichert die Praxis. Die Begriffe naturnaher, standortgerechter Wälder sind mit Definitionen der forstlichen Wissenschaft unterlegt und nachvollziehbar. Sie gehören zum Standard forstlichen Handelns bei der Entwicklung der Wälder. Beleg für diese Entwicklung sind nicht zuletzt die Ergebnisse aus der BWI III. Mit diesen Begriffen ist eine zielorientierte Entwicklung der Wälder in den letzten Jahrzehnten erfolgt. Eine von uns begrüßte Entwicklung, die nicht durch neue „Unschärfen“ problematisiert werden muss.

### §6

Die besondere Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes wird von uns unterstrichen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass auch hinter diesen Wäldern eine Eigentümerentscheidung steht. So ist der Verzicht auf 10% der Nutzungsfläche im Landeswald eine Eigentümerentscheidung, die durch die „Personalunion“ des Gesetzgebers gerechtfertigt ist. Im Körperschaftswald greift der Gesetzgeber jedoch in die Entscheidungshoheit der Körperschaften mit der 10%igen Sollstellung zumindest moralisch ein. Fatal wäre es, wenn daraus die Einsicht der betroffenen Körperschaften erwachsen würde, dass nur ein Verkauf des Waldes die Vermögenssicherung gewährleistet. Hier zeigt sich das Dilemma der 10%-Regelung und die naturschutzfachliche Inkompetenz des Handelns. Im Sinne des Naturschutzes wäre eine Lösung zur Identifikation der wertvollsten Flächen über alle Besitzarten anzustreben. Dies hieße auch eine finanzielle Bewertung durchführen zu müssen und zu einer Kapitalisierung der Naturschutzleistungen zu kommen. Hier wäre die Politik gefordert, der Gesellschaft den Preis für die beste Lösung zu vermitteln. Das auf öffentliches Eigentum reduzierte Verteilungsmuster der Naturwälder lässt ganze Naturräume ohne diese Besitzstruktur außer Acht und mindert die Optionen. Auf die zum Vorspann gemachten Ausführungen bezüglich der wirtschaftlichen Konsequenzen muss an dieser Stelle noch einmal hingewiesen werden.

### §14

Eine ungestörte, wissenschaftlich begleitete Entwicklung der Naturwälder wird ausdrücklich begrüßt. Wenn aber das Gesetz mit Recht einen Eingriffs- und Nutzungsverzicht des Eigentümers fordert, um zu vergleichenden Erkenntnissen zu kommen, ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die allgemeinen Nutzungsrechte im Walde nicht in den Fokus genommen hat. Hier hätte nach unserer Auffassung auch die Nutzung vom „Handstrauß“ bis zum Sammeln von Pilzen mit in den Blick gehört.

Landesjagdgesetz

§17, Absatz 2

Die Beibehaltung eines Rehwildabschussplanes wird abgelehnt. Die bisherige Praxis, aber auch der angestrebte „echte“ Dreijahresplan sind nicht zeitgemäß. Alle Versuche zur Populationserhebung von Rehwild sind mangelhaft, darauf basierende Abschussplanungen können auch nur mangelhaft sein. Die mangelhafte Abschussplanung wird zu oft durch eine kreative Streckenberichterstattung zum Urteil befriedigend aufgewertet. Es wäre aus Sicht des BDF an der Zeit, mit Aufhebung der Rehwildabschusspläne einen Schritt zur Wahrhaftigkeit der Rehwildstreckenberichte zu gehen. Neben einer Entlastung der UJB`s von einem „Verwaltungsmärchen“ gäbe es den verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten die Chance zumindest beim Rehwild eigenverantwortlich den §1 des Gesetzes mit Leben zu erfüllen. Schleswig Holstein würde mit diesem Schritt die in anderen Bundesländern wie Bayern und Sachsen gemachten positiven Erfahrungen in eine zeitgemäße Anpassung jagdlicher Vorschriften stärken.

Sehr geehrter Herr Minister, gerne stehen wir Ihnen für weitere mündliche Erörterungen zur Verfügung und hoffen auf eine Prüfung unserer Anregungen und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Hanekopf  
Landesvorsitzender